

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgeld pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Posttaxen für Drucksachen.

(Vom 21. Juli 1862.)

### Titel.

Der Schweizerische Buchhändlerverein hat unterm 10. l. Mts. bei der Bundesversammlung eine Petition eingereicht, in welcher, unter Anerkennung der für die kleinen Drucksachen bis 60 Gramme durch das neue Posttagengesetz vom 6. Februar 1862 zugestandene Taxermäßigung, dargestellt wird, daß diese Erleichterung wesentlich nur dem Handelsstande zum Vortheile gereiche, für den Buchhandel hingegen durch das neue Posttagengesetz lästige Taxerhöhungen eingetreten seien.

Die Petenten führen zum Nachweise ihrer Reklamation nachstehende Beispiele von Taxberechnungen an:

1. Versendung einer Druckschrift auf eine Entfernung von 1—10 Stunden, in einer Auflage von 250 Exemplaren, im Gewicht von etwa 5 Loth (80 Gramme, etwa 7 Druckbogen).

Bisherige Taxe vor dem 1. Juli 1862.

20 Exemplare zu 10 Rappen .	200	} 1350 Rappen.
230 " " 5 " .	1,150	

Seit dem 1. Juli 1862.

250 Exemplare zu 10 Rappen, ohne Unterschied der Entfernung . . .	2500	"
--	------	---

2. Versendung einer Druckschrift auf eine Entfernung von 1—10 Stunden, in einer Auflage von 250 Exemplaren, im Gewichte von etwa 22 Loth (344 Grammen, etwa 27 Druckbogen).

Bisherige Taxe vor dem 1. Juli 1862.

20 Exemplare zu 15 Rappen	300	} 2,025 Rappen.
230 " " 7 1/2 "	1725	

Seit dem 1. Juli 1862.

250 Exemplare zu 10 Rappen	. . . . .	2,500 "
----------------------------	-----------	---------

Die Petenten machen geltend, daß der weitaus größte Theil des Postverkehrs in Druckschriften von dem Buchhandel ausgeht, dessen Feld sich meist auf den eigenen Kanton, folglich auf Entfernungen bis etwa 10 Stunden erstreckt, und gelangen hienach zum Schlusse, es seien, mit Berücksichtigung dieses Sachverhaltes, die im neuen Posttagengesetze liegenden Mehrbelegungen der Druckschriftensendungen zu beseitigen und hiesfür dem Buchhandel erleichternde Taxbestimmungen zu gewähren.

Das Petitum geht dahin: Entweder die über 60 Gramme schweren, frankirten Druckschriftensendungen unter Band, die gleichzeitig in größerer Anzahl als 20 Exemplare aufgegeben werden, unter die Bestimmung Litt. e, Art. 6 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862, betreffend die Zirkulation der Büchersendungen von Leihbibliotheken u. dgl. einzureihen, oder in den Art. 6 des Posttagengesetzes eine besondere Bestimmung als Litt. f aufzunehmen, des Inhalts:

f. Bei frankirten Druckschriften unter Band, die in größerer Zahl über 20 Stük gleichzeitig aufgegeben und vorausbezahlt werden, findet folgende Ermäßigung statt:

von 60 Grammen bis 1/2 $\overline{\text{L}}$	auf 10 Stunden Entfernung	5 Rappen.
" 1/2 $\overline{\text{L}}$	" 1 $\overline{\text{L}}$	" 10 " 7 1/2 "

Allerdings ist durch das neue Posttagengesetz für die einen Gewichtssätze bei Druckschriftensendungen einige Taxerhöhung eingetreten; hingegen ist aus der nachstehenden, alle Gewichtssätze umfassenden Uebersicht zu entnehmen, daß auf andern Druckschriften dagegen die Taxen herabgesetzt worden sind.

**Vergleichende Berechnung der Taxe für Drucksachen unter Band.**

**I. Taxberechnung vom einzelnen Stük.**

Gewicht jedes Stückes.	Bei Sendungen unter 20 Stük.					Bei Sendungen über 20 Stük.					Abänderungs- vorschlag.  Ohne Unterschied der Stückzahl und der Distanz per Stük.	
	Tage vor 1. Juli 1862.		Tage mit 1. Juli 1862.	Petition.		Tage vor 1. Juli 1862.		Tage mit 1. Juli 1862	Petition.			
	bis 10 Stunden.	über 10 Stunden.	ohne Unterschied der Stückzahl und Distanz.	bis 10 Stunden.	über 10 Stunden.	bis 10 Stunden.	über 10 Stunden	ohne Unterschied der Stückzahl und Distanz.	bis 10 Stunden.	über 10 Stunden.		
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	
bis 15	5	10	2	2	2	3	5	2	2	2	2	
16—60	5	10	5	5	5	3	5	5	5	5	5	
61—120	10	20	10	10	10	5	10	10	5	10	5	
121-250/1/2 $\mathcal{E}$	15	30	10	10	10	7,5	15	10	5	10	5	
251-500/1 $\mathcal{E}$	15	30	Fahrposttage Stb. Rp. 5 15 10 20 15 30 40 45 über 40 60	NB. Die Petition läßt die Sendungen über 20 Stük ganz unberührt.		7,5	15	Fahrpost } 15 20 30 45 60	7,5	10	NB. Die Petition läßt die Sendungen über 10 Stunden ganz unberührt.	10

II. Tagberechnung von Sendungen über 250 Exemplare einer Druckschrift, unter Band, frankirt.

Gewicht jedes Exemplars in Grammen.	Tage vor dem 1. Juli 1862. Auf eine Entfernung		Tage seit 1. Juli 1862 auf alle Entfernungen.	Petition. Auf eine Entfernung		Abänderungsvorschlag. Ohne Unterschied der Entfernung.
	bis 10 Stunden.	über 10 Stunden.		bis 10 Stunden.	über 10 Stunden.	
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Bis 15 Gramme (zirka 1 Loth) .	790	1350	500	500	500	500 0-15 Gramme zu 2 Rp.
16-60 Gramme (zirka 1-4 Loth) .	790	1350	1250	1250	1250	1250 16-250 Gr. zu 5 Rp.
61-120 " ( " 4 8 " ) .	1350	2700	2500	1250	2500	
121-250 " ( " 8-16 Loth)	2025	4050	2500	1250	2500	
251-500 " ( " 16-32 Loth)	2025	4050	4375	1875	m. circa 8400	2500 251-500 Gr. zu 10 Rp.

Bei Zurückführung der bisher nach Maßgabe der Entfernungen verschieden berechneten auf einheitliche, alle Entfernungen umfassende Taxen ist es nun unvermeidlich, daß auf den einen Säzen sich Erhöhungen ergeben. In Betracht, daß die Veränderungen der frühern Taxen in plus und minus auf dem Gesamtverkehr des Buchhandels in Druckschriften sich annähernd ausgleichen dürften, und daß in den deutschen Staaten, so wie in Frankreich, die Druckschriftentaxen erheblich höher stehen, und diejenigen in Italien im Durchschnitte (nach andern Stufen bemessen) die schweizerischen Taxen des neuen Posttaxengesetzes erreichen, konnte man hierseitig die letztern als ganz mäßig berechnet ansehen und annehmen, daß hiedurch nach keiner Seite hin begründete Klage veranlaßt werde.

Wenn man indessen an das neue Posttaxengesetz im Allgemeinen die Forderung stellt, daß dasselbe überhaupt Taxerhöhungen zu vermeiden habe und daß in Betracht der, andern Verkehrszweigen gewordenen Taxererleichterungen auch dem Verkehr in Druckschriften eine weitere Taxermäßigung zu gut kommen soll, so können wir dieser Ansicht auch beitreten, obgleich wir über die Art und Weise von dem Vorschlage der Petenten entschieden abweichen.

Bekanntlich liegt dem neuen Posttaxengesetze die Einführung der Einheitstaxe zu Grunde. Die bisherigen 3 verschiedenen Taxarabens für Briefe sind in so weit weggefallen, daß für alle Entfernungen nur eine Taxe gilt, mit einziger Ausnahme des Ortsbezirkes von 2 Stunden. Für Drucksachen unter Band und Zeitungen hat das Posttaxengesetz die Taxe durchaus ohne Unterschied der Entfernung bestimmt.

1. Wir können nun den ersten Vorschlag der Petenten, für die Druckschriften die Bestimmung Litt. e, Art. 6 des Posttaxengesetzes anzuwenden, nicht empfehlen, weil hierin eine künstliche und gezwungene Interpretation des Gesetzes läge, die auf anderweitige nachtheilige Folgen führen würde.

Die Ausnahmsbestimmung Litt. e, Art. 6 besteht ihrem Wesen nach schon seit dem Jahr 1851 und ist aus den vor der Centralisation bestandenen Uebungen in die seitherigen Gesetze übergegangen. Sie bezieht sich einzig und allein auf die Kantons- und Korporationsbibliotheken, Leihbibliotheken, Musikalien, Leihanstalten, Lesezirkel u. dgl., und ist von jeher nur auf dieselben angewendet worden, die eines Mittels bedürfen, ihre Bücher und Schriften ihren Abonnenten zuzusenden und von denselben wieder zurück zu empfangen. Immerhin bildet diese Zirkulation nur einen sehr untergeordneten und speziellen Zweig des Druckschriftenverkehrs, und hat überdies das Eigenthümliche, daß die betreffenden Sendungen durch keine Boten und Briefträger trans-

portirt und bestellt werden, sondern daß sie gleichsam periodisch von den Adressaten auf den Postbüreau der Fahrpostroute abgeholt werden müssen, was für die Buchhandlungskartikel nicht thunlich ist. Uebrigens stellt das Gesetz, in Betracht der speziellen Beschaffenheit und der Nichterheblichkeit des betreffenden Verkehrs, dem Bundesrath die Taxermäßigung anheim, was in Bezug auf die buchhändlerischen Sendungen, die den Hauptbestand alles Druckschriftenverkehrs umfassen, nicht wohl zulässig erscheint. Auch unterscheidet die Ausnahmsbestimmung der Litt. e des Artikels 6 zwei verschiedene Entfernungsstufen bis 15 Stunden und darüber, weil deren Gewicht (bis 4  $\mathcal{E}$ ) den Umfang der Briefpost weit übersteigt und gleichsam in das Gebiet der Fahrpost übergeht. Mit der einfachen Anwendung der Litt. e, Art. 6 des Posttagengesetzes wäre übrigens den Petenten durchaus nicht gebient, da die Taxe der Leihbibliotheken *cc.* weit höher steht, als die Druckschriftentaxe; sondern es müßte vom Bundesrath eine neue besondere Taxbestimmung aufgefunden werden, welche die allgemeine Taxbestimmung der Litt. a des gleichen Artikels 6 beinahe zur Ausnahme machen und jedenfalls die Ausführung der Drucksachentaxen erschweren und verwirren würde.

2. Dem zweiten Vorschlage der Petenten müssen wir ebenfalls entgegenreten.

Die Größe der Taxe von der Zahl der aufgegebenen Stücke abhängig zu machen, halten wir für ein nicht mehr zulässiges Verfahren.

- a. Vorerst ist eine solche Verschiedenheit der Taxe dem Posttagengesetze vom 6. Februar 1862 überall fremd. Mit Absicht hat die Postverwaltung darauf gedrungen, eine bezügliche Bestimmung im Gesetze vom 25. August 1851 nunmehr zu beseitigen, weil derartige Taxabweichungen der Gleichheit der Rechte im Staate vorerst nicht entsprechen, bei keinen andern Postgegenständen in der Schweiz vorkommen und überhaupt in den Postgesetzen der Neuzeit mehr und mehr verschwinden. Solche Taxverschiedenheiten passen wohl nicht für eine Staatspostverwaltung, und sind höchstens noch bei Privat- oder Gesellschaftsunternehmen im Transportwesen zugelassen, die mit sogenannten „guten Kunden“ über die Taxen zu transigiren pflegen.
- b. Eine Vortheileinräumung auf der Taxe für Aufgaben über 20 Stücke würde zur Folge haben, daß 25, 30 und mehr Stücke im Ganzen weniger zu bezahlen hätten als 15 bis 20 Stücke; ferner steht sie
- c. der Einheit und Einfachheit der Taxe störend entgegen, und ist demnach im Widerspruch mit der Richtung des ganzen Posttagengesetzes.

d. Sie macht eine Kontrolle des Empfangsbüreau's gegen das Aufgabebüreau, folglich jede genaue Kontrolle unmöglich, da bei den empfangenden Büreaux gleichartige Gegenstände zu verschiedenen Tagen frankirt eingehen. In diesem Umstande ist ein erheblicher administrativer Fehler zu erkennen.

3. Es ist hier noch besonders zu berühren, daß vor dem 1. Juli 1862 die Druckschriftentaxe bis auf das Gewicht von 1  $\mathfrak{E}$  zur Anwendung kam, durch das neue Posttagengesetz hingegen vorgeschrieben ist, daß für Drucksachensendungen über  $\frac{1}{2}$   $\mathfrak{E}$  die Fahrposttage einzutreten habe, nämlich für die Entfernung bis

5 Stunden . . . . .	15 Rappen	} für eine Sendung über $\frac{1}{2}$ $\mathfrak{E}$ bis 1 $\mathfrak{E}$ .
10 " . . . . .	20 "	
25 " . . . . .	30 "	
40 " . . . . .	45 "	
über 45 Stunden . . . . .	60 "	

Man fand nämlich angemessen, die Druckschriftentagen mit  $\frac{1}{2}$   $\mathfrak{E}$  auf das gleiche Gewicht zu begränzen, welches für die nach Art. 8 des Posttagengesetzes zu 10 Rappen in der ganzen Schweiz zu versendenden unverschlossenen Pakete (bis  $\frac{1}{2}$   $\mathfrak{E}$ ) zugestanden ist.

Will man nun die Eingabe des schweizerischen Buchhändlervereins berücksichtigen, so kann es ohne erhebliche Einbuße für die Postkasse geschehen, jedoch nur in der Weise, daß die Lagerleichterung mäßig gehalten werde und sich nicht allein auf den Verkehrsumfang von 10 Stunden und auf die, 20 Stücke übersteigenden Versendungen von Drucksachen, sondern für die betreffenden Gewichtsklassen der Drucksachen, ohne Unterschied der Entfernung und der aufgegebenen Stückzahl ausdehne, demnach die dem Posttagengesetz vom 6. Februar 1862 zu Grunde liegende Einheitstaxe nicht gestört und die Vereinfachung der Taxen überhaupt nicht wieder in Frage gestellt werde. Es dürften daher die im neuen Posttagengesetze aufgestellten Taxen von Drucksachen (Art. 6 a) ganz beibehalten und Abänderungen nur in den bezüglichlichen Gewichtsstufen getroffen werden.

Das Gesetz lautet:

Art. 6, Litt. a. Die Taxe beträgt ohne Unterschied der Entfernung			
bis 15 Gramme	gleich	0,96 Loth,	2 Rappen,
über 15 bis 60 Gramme	"	3,84 "	5 "
" 60 " 250 "	"	$\frac{1}{2}$ $\mathfrak{E}$	10 "

Von Sendungen über 250 Gramme, gleich  $\frac{1}{2}$   $\mathfrak{E}$ , wird die Taxe wie von Fahrpoststücken berechnet.

Wir schlagen vor, zu setzen:

Art. 6, Litt. a. Die Taxe beträgt ohne Unterschied der Entfernung:			
bis 15 Gramme	gleich	0,96 Loth,	2 Rappen.
über 15 bis 250 Gramme	"	$\frac{1}{2}$ ⚡	5 "
" 250 " 500 "	"	1 ⚡	10 "

Von Sendungen über 500 Gramme, gleich 1 ⚡, wird die Taxe wie von Fahrpoststücken berechnet.

Für die über 20 Stücke betragenden Sendungen von 16 bis 250 Grammen trifft der Vorschlag mit der Petition zusammen, hingegen produziert der Vorschlag für die Sendungen über 250 bis 500 Gramme eine etwas höhere Taxe, als die Petenten berechnen wollen.

Wir stellen nun den Antrag, durch einen neuen gesetzlichen Erlaß die Bestimmung Litt. a des Art. 6 des Posttagengesetz vom 6. Februar 1862 nach beiliegendem Beschlusentwurfe abzuändern, und benutzen übrigens den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Juli 1862.

Zu Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

## Gesetzentwurf

betreffend

die Posttaxen für Drucksachen, Lithographien etc. etc.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 21. Heumonats  
1862,

beschließt:

- Die Taxe für Drucksachen, Lithographien u. dgl., welche frankirt und behufs der Verifikation des Inhaltes der Sendung unter Band aufgegeben werden, beträgt ohne Unterschied der Entfernung:
 

bis auf 15 Gramme	gleich 0,96 Loth	. 2 Rappen,
über 15—250 Gramme	„ ½ $\mathcal{F}$	. 5 „
„ 250—500 „	„ 1 $\mathcal{F}$	. 10 „

Von Sendungen über 1  $\mathcal{F}$  wird die Taxe wie von Fahrpoststücken berechnet.

- Durch diese Bestimmungen werden diejenigen der Litt. a des Art. 6 des Posttaxengesetzes vom 6. Hornung 1862, betreffend die Taxe von Drucksachen, Lithographien u. dgl. unter Band, aufgehoben.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Posttaxen für Druksachen (Vom 21. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1862
Date	
Data	
Seite	267-273
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 850

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.